

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

A. Zielsetzung

Angehörige des öffentlichen Dienstes können ab 1. Juli 1975 auf ihren Kindergeldanspruch gegenüber dem Dienstherrn zugunsten ihres nicht dem öffentlichen Dienst angehörenden Ehegatten verzichten. Dieser kann sodann den Kindergeldantrag beim Arbeitsamt stellen. Diese aus familienpolitischen Gründen vom Gesetzgeber vorgesehene Wahlmöglichkeit wird von vielen Gebietskörperschaften benutzt, um die Kindergeldkosten von ihren Haushalten auf den Bundeshaushalt zu verlagern.

Das Änderungsgesetz soll klarstellen, daß die Beantragung des Kindergeldes von Angehörigen öffentlich Bediensteter beim Arbeitsamt nur dann zulässig ist, wenn dadurch dem Antragsteller ein höheres Kindergeld als dem Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu zahlen ist.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf stellt klar, daß ein Verzicht auf das vom Dienstherrn zu zahlende Kindergeld und eine Antragstellung beim Arbeitsamt nur dann zulässig sind, wenn hierdurch der Antragsteller für das in Betracht kommende Kind ein höheres Kindergeld erhält.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kosten des Kindergeldgesetzes werden durch das klarstellende Änderungsgesetz nicht berührt.

Es unterbindet jedoch eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Kostenverlagerung von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden auf den Bund in einer Größenordnung von etwa 500 Millionen DM.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 45 Abs. 6 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 412) wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 3 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und § 3 Abs. 3 Satz 1 ist jedoch nur anzuwenden, wenn dem dadurch vorrangig Berechtigten ein höheres Kindergeld zu zahlen ist als dem nach Satz 1

Berechtigten oder wenn Vater und Mutter dauernd getrennt leben.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 6. Mai 1975

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I.**

Nach dem Bundeskindergeldgesetz können die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, frühestens mit Wirkung vom 1. Juli 1975, bestimmen, daß der andere, nicht dem öffentlichen Dienst angehörende Elternteil der Kindergeldberechtigte sein soll. Das Kindergeld ist dann vom zuständigen Arbeitsamt zu zahlen. Diese Regelung hat einen familienpolitischen Zweck. Sie soll dem nicht dem öffentlichen Dienst angehörenden Ehegatten, soweit ihm höheres Kindergeld als dem Angehörigen des öffentlichen Dienstes zusteht, die Möglichkeit geben, seinen Anspruch beim Arbeitsamt geltend zu machen. Der Sinn der Regelung besteht jedoch nicht darin, daß der nicht dem öffentlichen Dienst angehörende Ehegatte lediglich im Interesse eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beim Arbeitsamt einen Antrag auf Kindergeld stellt, um somit die Finanzlast für die Kindergeldzahlungen dieser Gebietskörperschaften auf den Bund zu verlagern.

II.

Die Kosten des Bundeskindergeldgesetzes werden durch das Änderungsgesetz, das klarstellenden Inhalt hat, nicht berührt.

Während der Übergangszeit (1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1976) haben Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, also diejenigen Gebietskörperschaften, die neben dem Bund am Aufkommen der Umsatzsteuer teilhaben, die Kindergeldkosten für die bei ihnen Beschäftigten selbst zu tragen. Die Belastung hieraus wird für die Länder auf 930 Millionen DM und für die Gemeinden auf 575 Millionen DM jährlich geschätzt. Durch die von vielen Gebietskörperschaften initiierte Antragstellung beim Arbeitsamt würde ab 1. Juli 1975 eine erhebliche Verlagerung der Kindergeldkosten auf die Bundesanstalt für Arbeit und damit auf den Bundeshaushalt eintreten. Das Ausmaß dieser beabsichtigten Verlagerungen hängt davon ab, inwieweit Bedienstete der Gebietskörperschaften von der Antragsmöglich-

keit Gebrauch machen würden. Ein Gesamtverlagerungsbetrag von 500 Millionen DM für den Zeitraum vom 1. Juli 1975 bis 31. Dezember 1976 erscheint nicht unrealistisch.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

§ 45 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Abs. 3 Satz 1 BKGG gibt den Angehörigen des öffentlichen Dienstes, frühestens mit Wirkung vom 1. Juli 1975 an, die Möglichkeit, auf ihren vorrangigen Kindergeldanspruch gegen ihren öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber zugunsten einer anderen, nicht dem öffentlichen Dienst angehörenden Person zu verzichten bzw. zu bestimmen, daß der andere, nicht dem öffentlichen Dienst angehörende Elternteil der Kindergeldberechtigte sein soll. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 45 Abs. 6 Satz 2 BKGG stellt klar, daß der Verzicht auf den vorrangigen Kindergeldanspruch (§ 3 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BKGG) und die Bestimmung des anderen Ehegatten zum Berechtigten (§ 3 Abs. 3 Satz 1 BKGG) nur zulässig sind, wenn dem dadurch Begünstigten ein höheres Kindergeld als dem Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu zahlen ist. Die gemeinsame Bestimmung des Berechtigten durch die Eltern nach § 3 Abs. 3 Satz 1 BKGG soll auch dann zulässig sein, wenn sie dauernd getrennt leben, ohne daß der zum Berechtigten bestimmte Elternteil einen höheren Kindergeldanspruch hat.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Da die Ergänzung des § 45 Abs. 6 Satz 2 BKGG klarstellenden Inhalt hat, muß sie zu demselben Zeitpunkt in Kraft treten wie das neue Kindergeldrecht.